



# CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der Schweizer Electronic AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung. Zugleich berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance des Unternehmens.

Die Schweizer Electronic AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sie unterliegt den gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt danach durch Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand leitet das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand in seiner Tätigkeit. Die Geschäftsordnungen beider Organe regeln unter anderem diese Zusammenarbeit. Hierbei sind seit der Einführung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Deutschland im Jahre 2002 die Einhaltung national und international anerkannter Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung zu beachten.



Die Entsprechenserklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance.html) allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2014 mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst. Die Kodex-Änderungen vom 24. Juni 2014 wurden geprüft und werden in der nächsten Entsprechenserklärung im Mai 2015 Berücksichtigung finden. Sollten sich Änderungen ergeben, wird die Entsprechenserklärung auch unterjährig aktualisiert. Die Schweizer Electronic AG folgt seit jeher den Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Führung und Kontrolle und entspricht daher den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit einigen wenigen Ausnahmen.

Mit der Entsprechenserklärung, die Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz im Mai 2014 abgegeben hat, wird in folgenden Punkten von den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung abgewichen, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Schweizer Electronic AG keinen Konzernabschluss erstellt, weshalb Aussagen zu den insoweit nicht anzuwendenden Vorschriften entfallen.

## ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

(Stand Mai 2014)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Mai 2013 abgegeben und diese im November 2013 aktualisiert. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von Mai 2013 bis 9. Juni 2013 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für den Zeitraum ab dem 10. Juni 2013 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2013).

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2013 sowie der Aktualisierung im November 2013 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Kodex-Nr. 4.2.2:** Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (Fassung 2013), dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft

insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat beim Neuabschluss der Vorstandsdiensverträge im Oktober 2013 nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdiensverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex seit seiner Neufassung vom 13. Mai 2013 diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt.

Die neue Kodex-Empfehlung hat zu einer kontroversen Diskussion in der juristischen Literatur über die Bestimmtheit der einzelnen Anforderungen geführt. Dem Aufsichtsrat fehlten daher konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unteren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist weiterhin, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der „zeitlichen Entwicklung“ zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

**Kodex-Nr. 4.2.3:** Nach der im Jahr 2013 neu eingeführten Kodex-Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 soll die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Dienstverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG sahen hinsichtlich der Festvergütung und eines Teils der variablen Vergütungsbestandteile die geforderten variablen Höchstgrenzen bereits bislang vor. Nur hinsichtlich einzelner variabler Vergütungsbestandteile und der „Vergütung insgesamt“ beinhalteten die Dienstverträge bislang keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex (Fassung 2013) wurde daher seit dem 10.

Juni 2013 nicht vollumfänglich entsprochen.

Beim Neuabschluss der Vorstandsdiensverträge im Oktober 2013 wurden entsprechende betragsmäßige Höchstgrenzen für sämtliche variablen Vergütungsbestandteile und die „Vergütung insgesamt“ vereinbart. Seit dem 1. November 2013 und künftig wird der neuen Kodex-Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (Fassung 2013) daher vollumfänglich entsprochen. Aufsichtsrat und Vorstand sind damit der neuen Kodex-Empfehlung alsbald nach deren Inkrafttreten nachgekommen.

Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsteile eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Dieser Empfehlung wurde seit dem 1. November 2013 und wird auch künftig nicht entsprochen. Die derzeit und künftig geltenden Vergütungsregelungen in den Vorstandsdiensverträgen sehen vor, dass der Aufsichtsrat im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft (wie z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Aktienrückkauf, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, berechtigt ist, die Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung einseitig anzupassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren.

Der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1, beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, wurde und wird nicht entsprochen. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG enthalten keine solche Regelung. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aufnahme einer solchen Regelung nicht für sinnvoll, denn selbst in diesem Fall könnte ein Vorstandsmitglied

seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern und auf Auszahlung seiner restlichen Ansprüche aus dem Vorstandsdienstvertrag bestehen. Wir sind zudem der Überzeugung, dass der Aufsichtsrat bei Verhandlungen mit vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern das Unternehmensinteresse hinreichend berücksichtigen und keine unangemessenen Abfindungen gewähren wird. Damit wird gleichzeitig der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 (Berechnung des Abfindungs-Caps) nicht entsprochen.

In Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 wird empfohlen, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps im Wert von zwei Jahresvergütungen (d.h. insgesamt drei Jahresvergütungen) nicht übersteigen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Im Falle des vorzeitigen Verlusts der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels haben drei Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Abgeltungs- und Abfindungsleistung, die nicht auf drei Jahresvergütungen begrenzt ist. Die Aufnahme einer solchen Begrenzung würde die Schweizer Electronic AG bzw. deren Aufsichtsrat bei der Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt einschränken, denn Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels werden zum Teil in größerem Umfang gefordert als in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 empfohlen. Entsprechende Zusagen für den Fall eines Kontrollwechsels sollten daher möglich sein. Der Aufsichtsrat behält sich deshalb vor, auch bei künftigen Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern Zusagen für den Fall eines Kontrollwechsels zu machen, die nicht die in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 empfohlene Begrenzung aufweisen.

**Kodex-Nr. 4.2.5:** Nach der im Jahr 2013 neu eingeführten Kodex-Empfehlung in Nr. 4.2.5 Abs. 3 (Fassung 2013) soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert im Vergütungsbericht offengelegt werden. Dieser Empfehlung wird künftig nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG am 1. Juli 2011 die Nichtoffen-

legung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder beschlossen hat.

**Kodex-Nr. 5.1.2:** In Kodex-Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

**Kodex-Nr. 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3:** Es besteht weder der in Kodex-Nr. 5.3.2 empfohlene Prüfungsausschuss (Audit Committee) des Aufsichtsrats noch der in Kodex-Nr. 5.3.3 empfohlene Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung dieser Ausschüsse für ein Unternehmen der Größe der Schweizer Electronic AG mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind.

Als einziger Ausschuss besteht der Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats. Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Einrichtung weiterer Ausschüsse nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist. Mit der Einrichtung des Personal- und Finanzausschusses hat der Aufsichtsrat daher der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.3.1 Satz 1 (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt. Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung erklärt.

**Kodex-Nr. 5.4.1:** In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigen soll. Dieser Empfehlung

wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind. Der Aufsichtsrat hat deshalb bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung eine solche Altersgrenze nicht festgelegt.

In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 4 bis 6 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Berichterstattung nicht für sinnvoll erachtet.

**Kodex-Nr. 5.4.6:** In Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 wird empfohlen, dass u.a. der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat die zusätzliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung auch die Tätigkeit des Ausschussvorsitzenden ausreichend honoriert.

Nach der Kodex-Empfehlung in Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung an die für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschüttete Dividende anknüpft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt und dass von der bestehenden Vergütungsregelung ein ausreichender Anreiz für die Auf-

sichtsratsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten.

Der in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 empfohlene individualisierte Ausweis der in der Satzung der Gesellschaft geregelten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht erfolgte und erfolgt nicht, da kapitalmarktrelevante Zusatzinformationen nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat damit nicht verbunden sind.

Schramberg, im Mai 2014

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Dr. Marc Schweizer  
Vorsitzender des  
Vorstands

Der Aufsichtsrat

Christoph Schweizer  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrats

## DIE STRUKTUR DER UNTERNEHMENSLEITUNG UND ÜBERWACHUNG DER SCHWEIZER ELECTRONIC AG STELLT SICH WIE FOLGT DAR:

### Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Unser Bestreben ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so einfach wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Unterlagen im Internet vorab veröffentlicht. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den diese mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt werden. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats wurden bis zur Hauptversammlung im Jahr 2019 und ein Mitglied bis zur Hauptversammlung 2016 gewählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich in Würdigung der unternehmensspezifischen Situation, der Größe der Gesellschaft sowie dem Anteil der internationalen Geschäftstätigkeit bezüglich seiner Zusammensetzung folgende Ziele gesetzt:

1. Mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch eine ausländische Staatsangehörigkeit, relevante Auslandserfahrung oder relevante Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr);
2. nicht mehr als zwei Aufsichtsratssitze für Personen, die eine Beratungsfunktion oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Schweizer Electronic AG wahrnehmen; damit sollen potentielle Interessenkonflikte im Aufsichtsrat eingeschränkt werden;
3. mindestens drei Aufsichtsratssitze für unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Kodex-Nummer 5.4.2., d. h. mindestens ein Aufsichtsratssitz für unabhängige Anteilseignervertreter und mindestens zwei Aufsichtsratssitze für unabhängige Arbeitnehmervertreter (nach Einschätzung des Aufsichtsrats handelt es sich bei den Arbeitnehmervertretern grundsätzlich um unabhängige Aufsichtsratsmitglieder);
4. mindestens ein Aufsichtsratssitz für Frauen.

Mit der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird diesem Ziel entsprochen. Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere zu deren Arbeitsweisen und zu den von den Mitgliedern wahrgenommenen Tätigkeiten und Mandate sind im Bericht des Aufsichtsrats und im Anhang zum Jahresabschluss zu finden.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen und tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand. Zudem besteht ein Finanzausschuss, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und beauftragt den Abschlussprüfer.

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats wird im Lagebericht berichtet.

Für den Aufsichtsrat ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

## Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Das Gremium besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanz- und Geschäftslage. Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands wird im Lagebericht berichtet. Für den Vorstand ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

## Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss erfolgt nach HGB-Richtlinien. Er wird vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt. Der Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung Villingen-Schwenningen, wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über wesentliche Sachverhalte, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Des Weiteren wird der Vorsitzende informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer nimmt an der Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, persönlich teil.

## Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der Schweizer Electronic AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt im Geschäftsbericht, auf der Analystenkonferenz, in den Zwischenmitteilungen und im Halbjahresfinanzbericht.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter „Investor Relations“ einsehbar.

Die Schweizer Electronic AG hat das vorgeschriebene Insiderverzeichnis angelegt. Die betroffenen Personen wurden über die gesetzlichen Pflichten und Sanktionen informiert.

## Aktienbesitz per 31.12.2014

Die Mitglieder des Vorstands hielten zusammen 600.663 Aktien. Darin enthalten sind 204.473 Aktien von Frau Dr. Maren Schweizer, 189.985 Aktien von Herrn Nicolas-Fabian Schweizer und 197.751 Aktien von Herrn Bernd Schweizer. Herr Bernd Schweizer ist zusätzlich an der Erbgemeinschaft Gerhard Schweizer beteiligt, die 576.520 Aktien hält.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zusammen 658.000 Aktien. Darin enthalten sind 481.800 Aktien von Herrn Christoph Schweizer und 176.200 Aktien von Frau Kristina Schweizer. Frau Kristina Schweizer ist zusätzlich an der Erbgemeinschaft Gerhard Schweizer beteiligt, die 576.520 Aktien hält.

## Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft

Die Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter mit Führungsaufgaben und Mitglieder des Aufsichtsrats oder ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gesetzlich dazu verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Schweizer Electronic AG offen zu legen, sofern der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfte die Summe von EUR 5.000 erreicht oder übersteigt. Die der Schweizer Electronic AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance/directors-dealings.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance/directors-dealings.html) abrufbar.



Schramberg, 23. März 2015

Der Vorstand

Dr. Maren Schweizer  
Vorsitzende des Vorstands

Der Aufsichtsrat

Michael Kowalski  
Vorsitzender des  
Aufsichtsrats

**Schweizer Electronic AG**

Einsteinstraße 10

78713 Schramberg

Postfach 561

78707 Schramberg

Germany